

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Vermarktung der THG-Quote im Verpflichtungsjahr 2023



- 1. Vertragsbestandteile/Vertragsschluss/Bestimmung Dritter zur Vermarktung der THG-Quote/Voraussetzungen Vermarktung und Bedingung Prämie/Rücktritt**
 - 1.1 Vertragsbestandteile des Vertrags zwischen dem Kunden und der STAWAG sind die Vertragsbestätigung der STAWAG sowie diese AGB zur THG-Quotenvermittlung. Die AGB sind derzeit abrufbar unter stawag.de/service/infocenter/.
 - 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die THG-Quotenvermarktung regeln die dem Kunden eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung der THG-Quote für reine Batterieelektrofahrzeuge und die damit verbundenen Leistungen der STAWAG. Die STAWAG ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Bedingungen zu beauftragen.
 - 1.3 Der Vertrag kommt wie folgt zustande:
 - a) Der Kunde gibt über die Website stawag.thg-quoten.de ein bindendes Angebot zur Nutzung der THG-Quote mit der Ausführung des letzten Bestätigungsbuttons („Vorgang abschließen“) ab, indem er zuvor die abgefragten Informationen: Name, E-Mail-Adresse, IBAN, Kundennummer in der Laderechnung, sofern vorhanden, Fotokopie / Scan der Zulassungsbescheinigung Teil I, Name des Kontoinhabers eingibt, und durch das Anklicken von Checkboxes folgende Punkte bestätigt:
 - Der Kunde erklärt, dass er die THG-Quote seines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts (seines rein batteriebetriebenen Elektrofahrzeugs) für das Verpflichtungsjahr 2023 zur Verfügung stellt und hierzu die Zulassungsbescheinigung seines Batterieelektrofahrzeugs gegen eine einmalige Vergütung an die STAWAG übermittelt. Der Kunde bestimmt für das Verpflichtungsjahr 2023 die STAWAG als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 7 Absatz 5 der 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchVO). Für alle Fälle, in denen die STAWAG von ihren Kunden jeweils als Dritter bestimmt worden ist, bestimmt sie ihrerseits die THG-Quoten GmbH als Dritten in dem zuvor genannten Sinne. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.
 - Der Kunde erklärt sich mit den AGB sowie der Datenschutzinformation einverstanden.
 - b) Der Kunde erhält einen Bestätigungscode zur Verifikation der angegebenen E-Mail-Adresse. Via Double-Opt-In muss diese bestätigt werden.
 - c) Bis zum Abschluss des Registrierungsvorgangs im letzten Schritt kann der Kunde den Vorgang jederzeit abbrechen, indem er nicht den letzten Bestätigungsbutton („Vorgang abschließen“) ausführt. Eine bereits gescannte Zulassungsbescheinigung wird in diesem Fall nicht hochgeladen oder gespeichert.
 - d) Mit der Mitteilung über die erfolgreiche Registrierung und über das Hochladen der Zulassungsbescheinigung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse nimmt die STAWAG das Angebot des Kunden an und übersendet dem Kunden an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse die Vertragsbestätigung. Mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Kunden ist der Vertrag mit der STAWAG geschlossen.
 - 1.4 Voraussetzung für die Nutzung der THG-Quote ist, dass der Kunde einen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt betreibt. Als Ladepunkt gilt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist, und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 6 Ladesäulenverordnung). Darunter fallen beispielsweise Wallboxen in Garagen, aber auch übliche Haushaltssteckdosen, wenn diese zur Aufladung eines Elektromobils genutzt werden. Ein solcher Ladepunkt ist nicht öffentlich zugänglich, wenn er sich im privaten Bereich befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz nur von einem bestimmten Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Betreiber ist, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt (§ 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung).
 - 1.5 Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde der Halter des angegebenen Fahrzeuges ist und, dass es sich um ein rein batteriebetriebenes Fahrzeug handelt. Sofern das Batterieelektrofahrzeug auf den Arbeitgeber des Kunden zugelassen ist, muss der Kunde bei seinem Arbeitgeber die Erlaubnis zur Abgabe der THG-Quote einholen.
 - 1.6 Die Anmeldung eines reinen Batterieelektrofahrzeugs kann ganzjährig für das Verpflichtungsjahr 2023 sowie bis spätestens 31. Januar 2024 für das Verpflichtungsjahr 2023 erfolgen, soweit der Kunde das reine Batterieelektrofahrzeug noch nicht für das entsprechende Verpflichtungsjahr an einen anderen Dritten gemeldet hat. Weitere Voraussetzung ist somit, dass der Kunde für das Verpflichtungsjahr 2023 noch keine andere Person bzw. keinen anderen Dienstleister für die Übertragung der THG-Quote bestimmt hat und nicht bestimmen wird (Verbot der Doppelvermarktung).
 - 1.7 Bedingung für die Zahlung der Prämie an den Kunden ist die erfolgreiche Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt. Die STAWAG informiert den Kunden umgehend über den Erhalt der Bescheinigung durch das Umweltbundesamt und die STAWAG veranlasst dann jeweils die Auszahlung der vereinbarten Prämie an den Kunden. Lehnt das Umweltbundesamt die THG-Quotenbescheinigung ab, informiert die STAWAG den Kunden. Ein Anspruch auf die Zahlung der Prämie entsteht in diesem Fall nicht.
 - 1.8 Die THG Quoten GmbH bewahrt in der Rolle des bestimmten Dritten die Kopien der Zulassungsbescheinigungen für die Dauer von drei Jahren auf.
 - 1.9 Die STAWAG behält sich ausdrücklich vor, von Verträgen mit Kunden, die a) unkorrekte oder wissentlich falsche/fremde Bankdaten angeben, b) gegen das Verbot der Doppelvermarktung oder c) gegen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.4 verstoßen, zurückzutreten.
- 2. Mitwirkungspflichten des Kunden**
 - 2.1 Der Kunde handelt privat und nicht im Rahmen einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit.
 - 2.2 Der Kunde teilt der STAWAG unverzüglich mit, wenn er keinen nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt mehr betreibt oder das angegebene Fahrzeug veräußert hat.
 - 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, der STAWAG seine E-Mail-Adresse, seine korrekten Bankdaten sowie seine Kundennummer in der Laderechnung, sofern vorhanden, zur Verfügung zu stellen.
 - 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere der E-Mail-Adresse und der Bankdaten, der STAWAG unverzüglich mitzuteilen.
 - 2.5 Die Berücksichtigung der Prämie im Rahmen der Einkommenssteuer fällt in den Verantwortungsbereich des Kunden. Dieser Hinweis ersetzt keine steuerrechtliche Beratung, die die STAWAG nicht leistet. Der Kunde möge sich hierzu bitte an seinen Steuerberater wenden.
- 3. Pflichten der STAWAG**
 - 3.1 Die durch die STAWAG als Dritte bestimmte THG Quoten GmbH wird die erforderliche Bescheinigung der THG-Quote für das Verpflichtungsjahr 2023 beim Umweltbundesamt beantragen. Eine nochmalige Übermittlung der Zulassungsbescheinigung durch den Kunden ist dafür erforderlich.
 - 3.2 Nach Erhalt der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt informiert die STAWAG den Kunden unverzüglich per E-Mail an seine hinterlegte E-Mail-Adresse über den Erhalt der Bescheinigung. Die STAWAG veranlasst die Auszahlung der vereinbarten Prämie entsprechend Ziffer 5 dieser AGB.
 - 3.3 Die STAWAG ist im Falle von Störungen und Unterbrechungen von Netz-, Kommunikations- und Computersystemen, die nicht von ihr oder der von ihr beauftragten THG Quoten GmbH betrieben werden, oder von Störungen und Unterbrechungen sonstiger Einrichtungen und Systeme, die nicht von ihr oder der von ihr beauftragten THG Quoten GmbH betrieben werden, deren Nutzung aber für die Übermittlung der Zulassungsbescheinigung oder für die Erstellung der Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt erforderlich ist, für die Dauer der Störung oder Unterbrechung von ihren Leistungspflichten befreit.
- 4. Vertragslaufzeit**
 - 4.1 Der Vertrag wird für die Übertragung der THG-Quote für das Verpflichtungsjahr 2023 geschlossen. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Januar 2024.
 - 4.2 Die STAWAG ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sie aus ihr nicht zurechenbaren Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Service bereit zu stellen. Sie informiert den Kunden hierüber unverzüglich in Textform, nachdem sie Kenntnis erlangt hat. Sollte eine Vermarktung bereits erfolgt sein, erhält der Kunde die Prämie ausgezahlt, anderenfalls gibt die STAWAG die THG-Quote zur anderweitigen Vermarktung durch den Kunden frei.
- 5. Zahlung und Zahlungsweise**
 - 5.1 Für die vom Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote zahlt die STAWAG die mit dem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbarte Prämie an den Kunden. In der vereinbarten Prämie ist eine eventuell anfallende Umsatzsteuer bereits mit enthalten.
 - 5.2 Die Zahlung an den Kunden wird jeweils 14 Tage nach der Benachrichtigung des Kunden über den Erhalt der THG-Quotenbescheinigung durch das Umweltbundesamt fällig. Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das vom Kunden hinterlegte Bankkonto. Sofern der Kunde sich für ein Ladeguthaben entschieden hat, erfolgt eine Gutschrift binnen 14 Tagen nach vorgenannter Benachrichtigung auf seine Ladekarte.
 - 5.3 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.
- 6. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
 - 6.1 Die Regelungen des Vertrages mit seinen Anlagen inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zum Beispiel BImSchG, 38. BImSchVO, Ladesäulenverordnung, höchstgerichtliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die STAWAG nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Anlagen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die STAWAG verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
 - 6.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die STAWAG dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Haftung

- 7.1 Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).
- 7.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 7.3 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1 Die STAWAG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der STAWAG in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

9. Datenschutz

- 9.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der STAWAG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (zum Beispiel Vertragsabwicklung) verwendet. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist die STAWAG Sie ausdrücklich auf Ihr Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Absatz 2,3,4 Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) hin. Näheres können Sie der Datenerklärung entnehmen, abrufbar unter stawag.de/service/infocenter/.

10. Verbraucherinformationen

- 10.1 Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz kommt die STAWAG ihrer Informationspflicht gegenüber Verbrauchern hiermit nach und weist darauf hin, dass sie derzeit nicht an freiwilligen Streitbeilegungsverfahren teilnimmt.
- 10.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 10.3 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.2 Sämtliche Erklärungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses abgegeben werden, haben auf elektronischem Weg zu erfolgen sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist oder zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften eine andere Form der Kommunikation erfordern.
- 11.3 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen AGB hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 11.4 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.5 Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.
- 11.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen dem Kunden und der STAWAG ist, soweit zulässig, Aachen.

12. Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1222. Fax: 0241 181-7777, E-Mail: info@stawag.de, Internet: stawag.de, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Harald Baal, Vorstand: Dr. Christian Becker und Wilfried Ullrich, Eingetragen beim Amtsgericht Aachen HRB 560.